

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DOREN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 05.12.2025

10. Verordnung: Gebührenverordnung 2026

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DOREN ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE, GEMEINDEABGABEN, -STEUERN UND -GEBÜHREN FÜR DAS JAHR 2026

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Doren vom 24.11.2025 werden gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, idF BGBl. I Nr. 168/2023, folgende Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren für das Jahr 2026 verordnet:

§ 1 Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren

	EURO / Hebesatz
1) Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Bemessungsgrundlage € 1.045,74	Hebesatz 500%
b) für sonstige Grundstücke und Gebäude Bemessungsgrundlage € 15.899,84	Hebesatz 500%
2) Kommunalsteuer von der Bemessungsgrundlage beträgt der einheitliche Steuersatz	3%
3) Tourismusbeitrag Tourismusabgabe 0,31 % der Bemessungsgrundlage	0,31%
4) Zweitwohnungsabgabe Die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe der Gemeinde Doren wurde am 24.11.2025 beschlossen. Der § 3 (1) lautet: Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt jährlich je m ² maximal jedoch Der § 3 (2) lautet: Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung	 16,98 2.546,46 153,39

	EURO
4) Gästetaxe	
Die Gästetaxe wird gemäß § 13 des Tourismusgesetzes über die Einhebung einer Gästetaxe für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit pro Person und Nächtigung festgesetzt.	2,10
5) Hundesteuer	
Gemäß § 3 der Verordnung über die Hundeabgabe der Gemeinde Doren wird die Höhe der Hundesteuer je Hund wie folgt festgesetzt:	64,00
6) Hand- und Zugdienste	
Gemäß § 3 der Verordnung über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten der Gemeinde Doren wird folgender Betrag festgesetzt: Handdienste 1 Tagschicht (8 Stunden) pro Haushalt oder als Geldwert bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	64,00
Handdienste 1 Tagschicht (8 Stunden) pro Haushalt oder als Geldwert zum vollendeten 60. Lebensjahr bis zum vollendeten 70. Lebensjahr	32,00
Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:	
7) Abfallgebühren (einschließlich 10 % USt.)	
Abfallgrundgebühren/Jahr gemäß § 4 der Abfallgebührenverordnung	
Einpersonenhaushalt und nicht ganzjährig bewohnte Häuser	50,00
Zwei- und Dreipersonenhaushalt	65,00
Vier- und Mehrpersonenhaushalt	87,00
Sonstige Abfallverursacher	50,00
Ferienhaus, -wohnung	50,00
Anschaffung Restmülltonne	44,00
Abfuhrgebühren	
Restabfallsack 40 Liter	4,20
Biomüllsack 8 Liter	1,05
Biomüllsack 15 Liter	1,70
Fettkübel	1,60
Gestrasack	1,50
Sperrmüll wird nach der tats. Menge weiterverrechnet pro kg	0,50
Haushalte	
Mülltonne 60 Liter	6,30
Container 240 Liter	25,20
Gewerbe Biomüll & Restmüll	
Mülltonne 60 Liter	6,30
Container 120 Liter	12,60
Container 240 Liter	25,20
Container 660 Liter	69,30
Container 800 Liter	84,00
Container 1100 Liter	115,50

	EURO
8) Wasser- und Kanalgebühren (einschließlich 10 % USt.)	
Wasseranschlussgebühren gemäß § 11 der Wasserleitungsverordnung	
Wasseranschlussgebühren – Ein- und Zweifamilienhaus	2.530,00
Wasseranschlussgebühren – für jede weitere Wohneinheit 50 %	1.265,00
Wassergebühren	
Wasserbezugsgebühren/m ³	1,70
Wassergrundgebühr monatlich	12,00
Zählermiete	
Wasseruhr klein (Tarif 1) Miete pro Halbjahr	10,50
Wasseruhr groß (Tarif 2) Miete pro Halbjahr	22,00
9) Abwasserbeseitigung (einschließlich 10 % USt.)	
Kanalanschlussgebühren-Beitragssatz je m ² anrechenbarer Fläche	35,00
Kanalgebühren	
Kanalbenützungsggebühren/m ³	3,70
Kanalbenützungsggebühr pauschaliert je 3,5 m ³ pro Person/Monat	146,00

§ 2

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge vom 29.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Guido Flatz